

ZH_OBERGERICHT UB130091 vom 30. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UB130091

FR: ZH_OBERGERICHT UB130091 du 30 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UB130091 del 30 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen Raubes, mehrfachen Diebstahls, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Konkret wird ihm vorgeworfen, am 19. Juli 2011 zusammen mit dem Mitbeschuldigten B._____ und einem weiteren, unbekanntem Täter in C._____ einen Raubüberfall zum Nachteil von D._____, E._____ und F._____ verübt und dabei letztlich Bargeld in der Höhe von rund Fr. 2'100.– erbeutet zu haben. Tags zuvor soll er bereits zusammen mit dem Mitbeschuldigten B._____ in die Wohnung von D._____ in C._____ eingebrochen sein, wobei ersterer vier Mobiltelefone und letzterer eine Tasche mit Münzen im Wert von rund Fr. 1'000.– mitgenommen habe. Sodann wird dem Beschwerdeführer ein mit dem Mitbeschuldigten B._____ und G._____ verübter Einbruchversuch am 28. September 2011 in der Region ... zum Nachteil von "H._____" zur Last gelegt. Überdies soll er am 4. Juni 2012 in C._____ zusammen mit dem Mitbeschuldigten B._____ einen Einbruchdiebstahl zum Nachteil von I._____ (Lizenznehmer bei J._____) verübt und dabei Bargeld in der Höhe von rund Fr. 28'000.– erbeutet haben. Für Einzelheiten zu den verschiedenen Tatvorwürfen kann auf die Akten, insbesondere die Anklageschrift vom 26. Juli 2013 (Urk. 9/1 = Urk. 13/48), verwiesen werden. Der Beschwerdeführer wurde erstmals am 3. Juli 2012 verhaftet (Urk. 13/HD 30/2 [nachfolgend werden Akten des Hauptdossiers nicht mehr speziell als solche bezeichnet]) und auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Urk. 13/30/6) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 5. Juli 2012 in Untersuchungshaft versetzt (Urk. 13/30/8). Mit Verfügung vom 25. Juli 2012 wurde ein vom Beschwerdeführer gestelltes Haftentlassungsgesuch vom Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich abgewiesen (Urk. 13/30/12). Am 27. August 2012 wurde der Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft aus der Haft entlassen (Urk. 13/30/14). Am 1. Februar 2013 wurde er erneut verhaftet (Urk. 13/30/37)

- 3 - und auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Urk. 13/30/41) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 2. Februar 2013 in Untersuchungshaft versetzt (Urk. 13/30/42). Mit Verfügung vom 7. März 2013 wurde ein erstes Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich abgewiesen (Urk. 13/30/47). Mit Verfügung vom 30. April 2013 wurde die Untersuchungshaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft bis zum 30. Juli 2013 verlängert (Urk. 13/30/52+54). Am 25. Juli 2013 wurde ein weiteres Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers vom Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich abgewiesen und die Haft auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Urk. 13/30/58) bis zum 15. August 2013 verlängert (Urk. 13/30/62). Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde von der hiesigen

Strafkammer mit Beschluss vom 13. August 2013 als gegenstandslos geworden erledigt abgeschlossen (UB130085, Urk. 9/8), nachdem die Staatsanwaltschaft am 6. August 2013 beim Bezirksgericht Dielsdorf Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben hatte (Urk. 9/1 = Urk. 13/48) und der Beschwerdeführer vom Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Dielsdorf (nachfolgend: Vorinstanz) mit Verfügung vom 9. August 2013 in Sicherheitshaft versetzt worden war. Diese wurde einstweilen bis

E. 6

Schlussfolgerung Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sowohl ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer als auch Fluchtgefahr bestehen und die Anordnung der Sicherheitshaft verhältnismässig ist. Eine Ersatzmassnahme erscheint sodann nicht als ausreichend. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.